

Gemeinde Altenbuch

Satzung

für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung „Pusteblume“
der Gemeinde Altenbuch

Die Gemeinde Altenbuch erlässt aufgrund der Art. 23
und 24 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung
(BayGO) für den Freistaat Bayern
folgende

Kindertageseinrichtungssatzung

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung, öffentliche Einrichtung

§ 2 Personal

§ 3 Elternbeirat

§ 4 Gebühren

II. Aufnahme

§ 5 Anmeldung

§ 6 a Aufnahme in den Kindergarten

§ 6b Aufnahme in die Kinderkrippe

§ 7a Buchungszeiten Kindergarten

§ 7b Buchungszeiten Kinderkrippe

§ 8 Nachweis der ärztlichen Untersuchung

§ 9 Krankheit und Anzeige der Krankheit

§ 10 Arzneimittelgabe

III. Abmeldung und Ausschluss

§ 11a Abmeldung Kindergarten

§ 11b Abmeldung Kinderkrippe

§ 12 Probezeit, vorzeitiger Ausschluss

IV. Sonstiges

§ 13 Öffnungszeiten

§ 14 Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten, Sprechzeiten & Elternabende

§ 15 Unfallversicherungsschutz

§ 16 Haftung

§ 17 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

§ 18 Datenschutz

§ 19 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Satzung, öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Altenbuch ist Träger der anerkannten Kindertageseinrichtung in Altenbuch, um die frühkindliche Bildung, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie nach Art. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes – BayKiBiG) zu fördern.
- (2) Die Kindertageseinrichtung besteht aus einem Kindergarten und einer Kinderkrippe als Gesamteinrichtung „Kindergarten Pusteblume“.
- (3) Die Kindertageseinrichtung wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Altenbuch im Sinne des Art. 21 GO durch öffentlich-rechtliche Regelung auf Grundlage dieser Satzung betrieben.
- (4) Der Kindergarten dient als Einrichtung im vorschulischen Bereich der Erziehung und Bildung der Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht.
- (5) Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig. Die Einrichtung kann im Rahmen der Öffnungszeiten je nach gebuchten Besuchszeiten besucht werden.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde Altenbuch stellt im Rahmen der gesetzlichen Regelung das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung/en erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.
- (3) Der Gemeinderat bestimmt eine Person i.S. d § 16 AV BayKiBiG zur(m) Leiter (in) der Kindertageseinrichtung.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Bei der Kindertageseinrichtung ist gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG ein Elternbeirat einzurichten, den die Erziehungsberechtigten in der Regel wählen. Er ist bei allen wichtigen Entscheidungen gemäß Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG zu hören.
- (2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) für die Kindertageseinrichtung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

II Aufnahme

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nur nach schriftlicher Anmeldung des/der Personensorgeberechtigten durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in Zusammenarbeit mit der/dem Mitarbeiter(in) der Verwaltung. Steht das Personensorgerecht beiden Elternteilen zu (gemeinsame elterliche Sorge), ist die Anmeldung und ggf. eintretende Änderungen (bspw. Umbuchungen) von beiden Elternteilen zu unterschreiben. Anmeldungen von Kindern vor ihrer Geburt werden nicht akzeptiert.
- (2) Die Anmeldung erfolgt während der Anmeldetage im Januar/Februar. Der genaue Zeitraum wird öffentlich bekanntgegeben. Die erfolgt für das darauffolgende Kindergartenjahr. (September - einschl. August)
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag).
- (4) Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird für den Kindergarten eine Mindestbuchungszeit festgelegt. (§ 7a Abs. 2)

- (5) Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen. Ebenfalls sind das Kindervorsorgeheft und der Impfpass vorzulegen. Näheres hierzu in § 8 Abs. 1 der Satzung.
- (6) Ein Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 6 a Aufnahme in den Kindergarten

- (1) Als gemeindliche Kindertageseinrichtung ist der Kindergarten für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab dem 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule zu verstehen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht ausreichend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
- a) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage (u.A. extreme Belastungssituation innerhalb der Familie, Kindeswohlgefährdung) befinden
 - b) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
 - c) Kinder, deren Personensorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder Arbeit suchend sind, sowie sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden.
 - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Die Aufnahme in der Einrichtung erfolgt für die in der Gemeinde Altenbuch wohnenden Kinder unbefristet.

- (3) In Ausnahmefällen können Abweichungen zugelassen werden, wenn dies pädagogisch erforderlich ist oder wenn es eine Dringlichkeitsstufe nach Absatz 2 Nr. a bis d vorliegt.
- (4) Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die

Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung). Diese Vereinbarung soll vor der Aufnahme des Kindes vorgelegt werden.

- (5) Die Aufnahme von Gastkindern beschränkt sich jeweils auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

§ 6 b Aufnahme in die Kinderkrippe

- (1) Als gemeindliche Kindertageseinrichtung ist die Kinderkrippe für Kinder ab vollendetem elften Lebensmonat grundsätzlich bis zum vollendeten 3. Lebensjahr zu verstehen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht ausreichend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
- a) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage (u.A. extreme Belastungssituation innerhalb der Familie, Kindeswohlgefährdung) befinden
 - b) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
 - c) Kinder, deren Personensorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder Arbeit suchend sind, sowie sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden.
 - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen
- (3) In Ausnahmefällen können Abweichungen zugelassen werden, wenn dies pädagogisch erforderlich ist oder wenn eine Dringlichkeitsstufe nach Absatz 2 Nr. ab bis c vorliegt.
- (4) Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung)
- (5) Die Aufnahme von Gastkindern beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

§ 7a Buchungszeiten Kindergarten

- (1) Die Betreuungswünsche bezüglich der Aufnahme und der Buchungszeit der Personensorgeberechtigten werden soweit es möglich ist berücksichtigt.
- (2) Die Mindestbuchungszeit für den Kindergarten beträgt vier Stunden täglich. Für diese Kinder wird eine pädagogische und störungsfreie Kernzeit von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr festgelegt. Die wöchentliche Gesamtbuchungszeit von 20 Stunden und die tägliche Mindestbuchungszeit von 4 Stunden darf nicht unterschritten werden.
- (3) Die Bring- und Abholzeit für die Kinder muss innerhalb der gebuchten täglichen Betreuungsstunden liegen.
- (4) Zur Mindestbuchungszeit kann jeweils stündlich zugebucht werden.
- (5) Anmeldungen oder Buchungszeitänderungen werden jeweils zum 1. eines Monats festgesetzt.
- (6) Änderungen der Buchungszeiten (Minder- oder Mehrbuchungen) können zweimal im Betreuungsjahr erfolgen. Die Änderungen sind spätestens zum 15. Juni und 15. Januar schriftlich mitzuteilen und treten zum 01.09. bzw. 01.03. jeweils in Kraft. Ausnahmen sind nach aktueller Möglichkeiten/Kapazitäten der Einrichtung nur möglich, wenn nachgewiesene schwerwiegende Gründe im familiären, beruflichen oder sozialen Bereich eine entsprechende Änderung rechtfertigen.
- (7) Bei nicht angemeldeten oder vorher nicht abgesprochenen zusätzlichen Betreuungsstunden (Verlängerung ohne Berechtigung) wird für jede angefangene Stunde der jeweilige festgesetzte Zubuchungsstundenbetrag erhoben.

§ 7 b Buchungszeiten Kinderkrippe

- (1) Die Betreuungswünsche bezüglich der Aufnahme und der Buchungszeit der Personensorgeberechtigten werden soweit es möglich ist berücksichtigt.
- (2) Die Mindestbuchungszeit für die Krippe beträgt zwei Stunden täglich. Aus pädagogischer Sicht soll die tägliche Buchungszeit 3 Stunden und die Anwesenheit an mind. vier Werktagen nicht unterschritten werden.

- (3) Die Bring- und Abholzeiten für die Kinder muss innerhalb der gebuchten täglichen Betreuungsstunden liegen.
- (4) Zur Mindestbuchungszeit kann jeweils stündlich zugebucht werden.
- (5) Anmeldungen oder Buchungszeitänderungen werden jeweils zum 1. eines Monats festgesetzt.
- (8) Änderungen der Buchungszeiten (Minder- oder Mehrbuchungen) können zweimal im Betreuungsjahr erfolgen. Die Änderungen sind bis spätestens zum 15. Juni und 15. Januar schriftlich mitzuteilen und treten zum 01.09. bzw. 01.03. jeweils in Kraft. Ausnahmen sind nach aktueller Möglichkeiten/Kapazitäten der Einrichtung nur möglich, wenn nachgewiesene schwerwiegende Gründe im familiären, beruflichen oder sozialen Bereich eine entsprechende Änderung rechtfertigen.
- (6) Bei nicht angemeldeten oder vorher nicht abgesprochenen zusätzlichen Betreuungsstunden (Verlängerung ohne Berechtigung) wird für jede angefangene Stunde der jeweilige festgesetzte Zubuchungsstundenbetrag erhoben.

§ 8 Nachweis der ärztlichen Untersuchung

- (1) Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung ist nicht erforderlich. Jedoch sind bei der Anmeldung das Kindervorsorgeheft und der Impfpass vorzulegen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG (Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen) genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung über diese Pflicht zu belehren. (§ 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG)

§ 9 Krankheiten und Anzeige der Krankheit

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Besonders zu beachten ist hierbei eine fieberfreie Zeit von mind. 24 Stunden, sowie die Zeit von 48 Stunden nach einem Magen-Darm-Infekt, Erbrechen oder Durchfall.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes, mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an Befall von Läusen), ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder Mitglieder der Wohngemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederm Zulassung eines Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht besuchen.

§ 10 Arzneimittelgabe

Arzneimittel werden vom pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht an die Kinder verabreicht. In besonderen Ausnahmefällen können Arzneimittel durch die Kindertageseinrichtung gegeben werden. Dies wird in einer gesonderten Vereinbarung individuell festgelegt.

III. Abmeldung und Ausschluss

§ 11 a Abmeldung Kindergarten

- (1) Das Kind scheidet aus dem Kindergarten aus:

- a) Durch Abmeldung, Ausschluss nach §12 oder durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der/des Personensorgeberechtigten.
 - b) Bei Schuleintritt endet der Besuch automatisch mit Ablauf des 31. August
- (2) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung setzt den Ablauf des Betreuungsvertrages bzw. seiner schriftlichen Kündigung voraus.
- (3) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsersten unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Sie ist während des Betriebsjahres nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 11b Abmeldung Kinderkrippe

(1) Das Ausscheiden aus der Krippe erfolgt:

- a) durch Abmeldung, Ausschluss nach §12 oder durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der/des Personensorgeberechtigten.
- b) zum ersten des Folgemonats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat
- c) in Einzelfällen kann die Kindertageseinrichtungsleitung Ausnahmen zulassen, sodass ein Kind auch vor Vollendung des dritten Lebensjahres in den Kindergarten wechseln kann oder auch bis zum Ende des jeweiligen Krippenjahres, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet, in der Krippe verbleibt, wenn dies pädagogisch erforderlich erscheint.

(2) Das Ausscheiden aus der Kinderkrippe setzt den Ablauf des Betreuungsvertrages bzw. seiner schriftlichen Kündigung voraus.

(3) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsersten unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Sie ist während des Betriebsjahres nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 12 Probezeit, vorzeitiger Ausschluss und Eingewöhnung

- (1) Für alle erstmals in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder gilt eine Probezeit von acht Wochen, in der festgestellt werden soll, ob die Kinder für den Besuch der Einrichtung geeignet sind. Stellt die Kindertageseinrichtungsleitung während der Probezeit fest, dass ein Kind nicht für den Besuch geeignet ist, so kann der Ausschluss des Kindes mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (2) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Kind ein so stark auffälliges Verhalten zeigt, dass eine Betreuung das Wohl dieses Kindes und/oder die Gesundheit, Reinlichkeit oder Erziehung anderer Kinder extrem gefährdet.
 - b) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind und eine Zusammenarbeit i.S.d. § 14 dieser Satzung nicht gewährleistet ist.
 - c) sich die Personensorgeberechtigten wiederholt nicht an die gebuchten Betreuungszeiten halten
 - d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind
 - e) es längerfristig unentschuldigt gefehlt hat und die Personensorgeberechtigten trotz mehrmaliger Nachfrage nicht auf Fragen zur weiteren Betreuung reagieren.
- (3) Für alle Kinder (Krippe und Kindergarten) beginnt die Eingewöhnung ab dem ersten des Monats ab dem gebucht ist. Ab diesem Monat ist auch der entsprechende Monatsbeitrag fällig.

Die Eingewöhnung in die Einrichtung, als auch die Umgewöhnung von Krippe in den Kindergarten, erfolgt als sog. „sanfte Eingewöhnung“.

Hierbei entscheidet das pädagogische Personal tageweise und individuell nach Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten wie lange das Kind in der Einrichtung verbleibt und ab wann es die vollen gebuchten Stunden anwesend sein kann.

IV. Sonstiges

§ 13 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung „Pusteblume“ Altenbuch ist von Montag bis Donnerstag von 07.15 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 07.15 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt während des Betriebsjahres grundsätzlich an allen Werktagen mit Ausnahme der Samstage und der Regelung nach Absatz 3 und 4 geöffnet.
- (3) In der Ferienzeit der allgemeinen Schulferien in Bayern, kann das Betreuungsangebot auf den erforderlichen Umfang reduziert werden.
Die Schließzeiten werden jährlich neu festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.
Sie sind voraussichtlich von Weihnachten bis Dreikönig, eine Woche in den Pfingstferien und drei Wochen innerhalb der Sommerferien. Des Weiteren werden zwei Plantage/pädagogische Tage angesetzt.
- (4) Im Einzelfall werden nicht vermeidbare Schließtage (Fortbildungsmaßnahmen) vom Träger in Absprache mit der Kindertageseinrichtung nach den jeweiligen Gegebenheiten festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 14 Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten,

Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Personensorgeberechtigten und das pädagogische Personal arbeiten bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder partnerschaftlich zusammen.
- (2) Die pädagogische Fachkraft informiert die Personensorgeberechtigten regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung. Sie erörtern und beraten mit ihnen wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung ihres Kindes.
- (3) Sprechzeiten und Elternabende finden jährlich nach Bedarf statt. Die Termine werden über die Kindergarten-App oder Email bekanntgegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten auch schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

- (4) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Dies gilt auch für die ordnungsgemäße Mitwirkung beim Vertragsabschluss und das Engagement bei Veranstaltungen des Kindergartens.
- (5) Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und ggf. die Möglichkeit wahrnehmen, an den Sprechstunden teilzunehmen.
- (6) Der jeweiligen Gruppenleitung ist anzugeben, wer zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Personen, die zur Abholung des Kindes berechtigt sind, müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder sich nur innerhalb der Öffnungszeiten in der Kindertageseinrichtung aufhalten, da die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal sich nur innerhalb der in § 12 genannten Öffnungszeiten erstreckt.
- (8) Die Personensorgeberechtigten müssen gewährleisten, dass ihr Kind während der jeweils gebuchten Mindestbuchungszeit in der Kindertageseinrichtung anwesend ist.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Für Kinder in der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Das durch die Aufnahme begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Kinder sind auf dem direkten Weg zum und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts und während Veranstaltungen versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Wegeunfälle unverzüglich zu melden.

§16 Haftung

- (1) Die Gemeinde Altenbuch haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Altenbuch für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer

Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen der Gemeinde Altenbuch verpflichtet Angaben über frühere Betreuungsverhältnisse für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtungen zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverhältnissen, auch für Geschwisterkinder zu erteilen. (Art. 26a BayKiBiG)

(2) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung, sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Stadt folgende personenbezogene Daten erhoben:

a) Allgemeine Daten:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
- Geburtsdaten des Kindes
- Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
- Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG)
- Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule

b) Sowie weitere Daten, die auf freiwilliger Basis beruhen.

Änderungen bei den in Absatz 2 genannten Daten sind unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere der Wegzug aus dem Gemeindegebiet der Gemeinde Altenbuch.

§ 18 Datenschutz

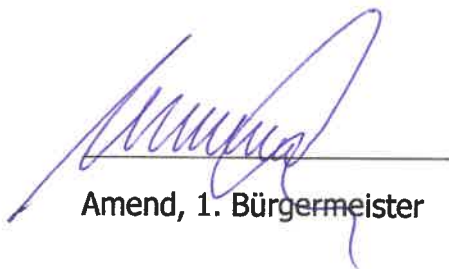
(1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kindes und dessen Eltern erfolgt im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII und dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) gemäß den Vorschriften der §§ 61 ff. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) i.V.m. Sozialgesetzbuch I (SGB I) und Sozialgesetzbuch X (SGB X), der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie Art. 28a BayKiBiG.

- (2) Die Löschung der Daten erfolgt grundsätzlich sobald der Zweck der Verarbeitung weggefallen ist.
- (3) Die Gemeinde Altenbuch ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugewiesenen Mittel bereitzustellen. Zudem ist die Gemeinde Altenbuch berechtigt die Daten an schulische Einrichtungen (Bsp. Grundschule) weiterzugeben.
- (4) Nähere Regelungen werden bei der Aufnahme in einer eigenen Einverständniserklärung zur Erhebung personenbezogener Daten geregelt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altenbuch, 28.05.2025



Amend, 1. Bürgermeister